

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.05.2021      Geschäftszeichen:  
III 38-1.6.55-7/21

**Nummer:  
Z-6.55-2126**

**Geltungsdauer**  
vom: **21. Mai 2021**  
bis: **21. Mai 2026**

**Antragsteller:**  
**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**  
Cäcilienstraße 5  
01219 Dresden

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss**  
**"LWA... 30"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "LWA ... 30" in den Varianten gemäß Abschnitt 1.3.1 als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden<sup>1</sup> Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügler Revisionsabschluss	Zweiflügler Revisionsabschluss
Breite	358 mm - 978 mm	908 mm - 1758 mm
Höhe	458 mm - 2458 mm	758 mm - 2458 mm
Tiefe	58 mm - 125 mm	

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden<sup>1</sup> Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.2 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>3</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

#### 1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in den Varianten "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30" gemäß Abschnitt 3.1.1.3 ausgeführt.

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de))

- 1.3.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 11.3, aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit beidseitiger Beplankung aus Gipsplatten gemäß Abschnitt 3.2.2.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 13 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>5</sup> enthalten.

#### 2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

##### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bestimmt.<sup>6</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>6</sup>

##### 2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

#### 2.1.2 Zusammensetzung

##### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- drei bzw. vier Streifen aus Gipsfaserplatten<sup>7</sup>
- geeignete Schrauben<sup>7</sup> zur Verbindung der einzelnen Streifen
- ggf. 40 mm – 64 mm dicke Mineralfaserplatten<sup>7</sup> zur Ausfüllung des Hohlraums (wahlweise Aufweitung des Rahmens, s. Anlagen 3, 5, 7, 9, 11, 12)

##### 2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 18 mm dicke Gipsfaserplatten<sup>7</sup>
- 20 mm dicke Mineralfaserplatten<sup>7</sup>
- geeignete Schrauben<sup>7</sup> zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup>, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm:

Einflügliger Revisionsabschluss:

- zwei Streifen vierseitig umlaufend

Zweiflügliger Revisionsabschluss:

- Standflügel: zwei Streifen vierseitig umlaufend
- Gangflügel: zwei Streifen dreiseitig sowie ein zusätzlicher Streifen im Bereich des Mittelspalts

<sup>4</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>5</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>7</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.1.2.3 Dichtungen

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen<sup>7</sup> ausgestattet:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts
- bei Revisionsabschlüssen "LWA-R 30" und "LWA-E-R 30", die vor den Installationsschacht vorgesetzt werden, zusätzlich auf der Innenseite (Schachtseite) des Rahmens

### 2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bauprodukten ausgestattet:

- je Flügel Schubstangenschloss<sup>7</sup> aus verzinktem Stahlblech
- am Rahmen jeweils Schließbleche<sup>7</sup> aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

### 2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses ist mit Scharnieren<sup>7</sup> aus verzinktem Stahlblech ausgestattet.

## 2.2 Herstellun, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Ausführungen in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>5</sup> aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz versehen werden.

### 2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

### 2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"<sup>8</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2126
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

<sup>8</sup> mit vollständiger Angabe der Variante "LWA-E-R 30" - einschließlich der Zusatzbezeichnung "Vorsatzmontage" oder "Einbaumontage" – bzw. "LWA-R 30"

#### 2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller dieses Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

#### 2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller dieses Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden

- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>9</sup> des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen.

<sup>9</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



3.1.1.3 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage (für Revisionsabschlüsse "LWA-E-R 30"):

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante des Installationsschachts (s. Anlagen 10 und 11).

– Vorsatzmontage (für Revisionsabschlüsse "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"):

Der Revisionsabschluss wird vor die Installationsschachtwand gesetzt (s. Anlagen 3 bis 9).

### 3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>10</sup>, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystem hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

### 3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>4</sup>

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit mindestens jeweils einer  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipsplatte nach DIN EN 520<sup>11</sup>, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180<sup>12</sup>, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>14</sup> mit den Mindestabmessungen 50 x 40 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

10	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).
11	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
12	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
13	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
14	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech



### 3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-E-R 30" wird gemäß den Anlagen 5 bis 11 wahlweise in die Installationsöffnung eingesetzt (Einbaumontage) oder vor die Installationschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-R 30" wird gemäß den Anlagen 5 bis 9 und 12 stets vor die Installationschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist umlaufend an den angrenzenden Bauteilen (verstärkte Anschlussprofile des Installationsschachts sowie ggf. Massivdecke) zu befestigen. Für die Befestigung sind Metallrahmendübel  $\geq 10 \times 72$  mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder mit Leistungserklärung nach europäischer technischer Bewertung mit Stahlschrauben M10 - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Die Befestigung muss drei- bzw. vierseitig umlaufend in Abständen  $a \leq 650$  mm - jedoch mit mindestens zwei Befestigungen je Rahmenseite - erfolgen (s. Anlagen 1, 2 und 13).

3.2.3.3 Die Fugen zwischen den Rahmen des Revisionsabschlusses und den Bauteilen sind umlaufend mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Crystal Cel" oder "Promaseal Mastic" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 bzw. Nr. Z-19.11-1628 abzudichten (s. Anlagen 5 bis 12).

3.2.3.4 Der Revisionsabschluss darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>15</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2126
- Einbau Revisionsabschluss "LWA ... 30"<sup>8</sup>
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,

<sup>15</sup> nach Landesbauordnung

- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

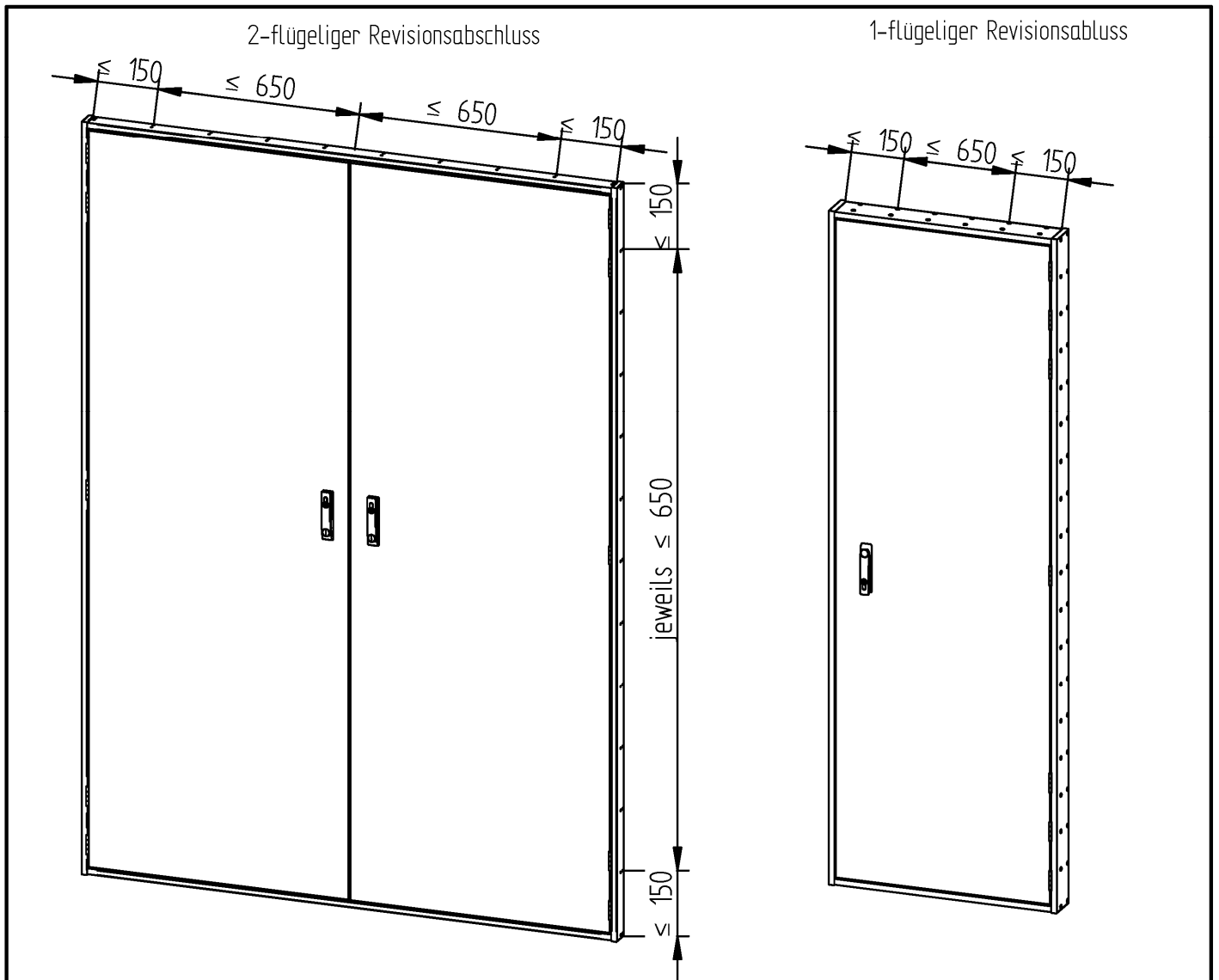
#### 4.2 **Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Rahmenabmessungen (RAM)

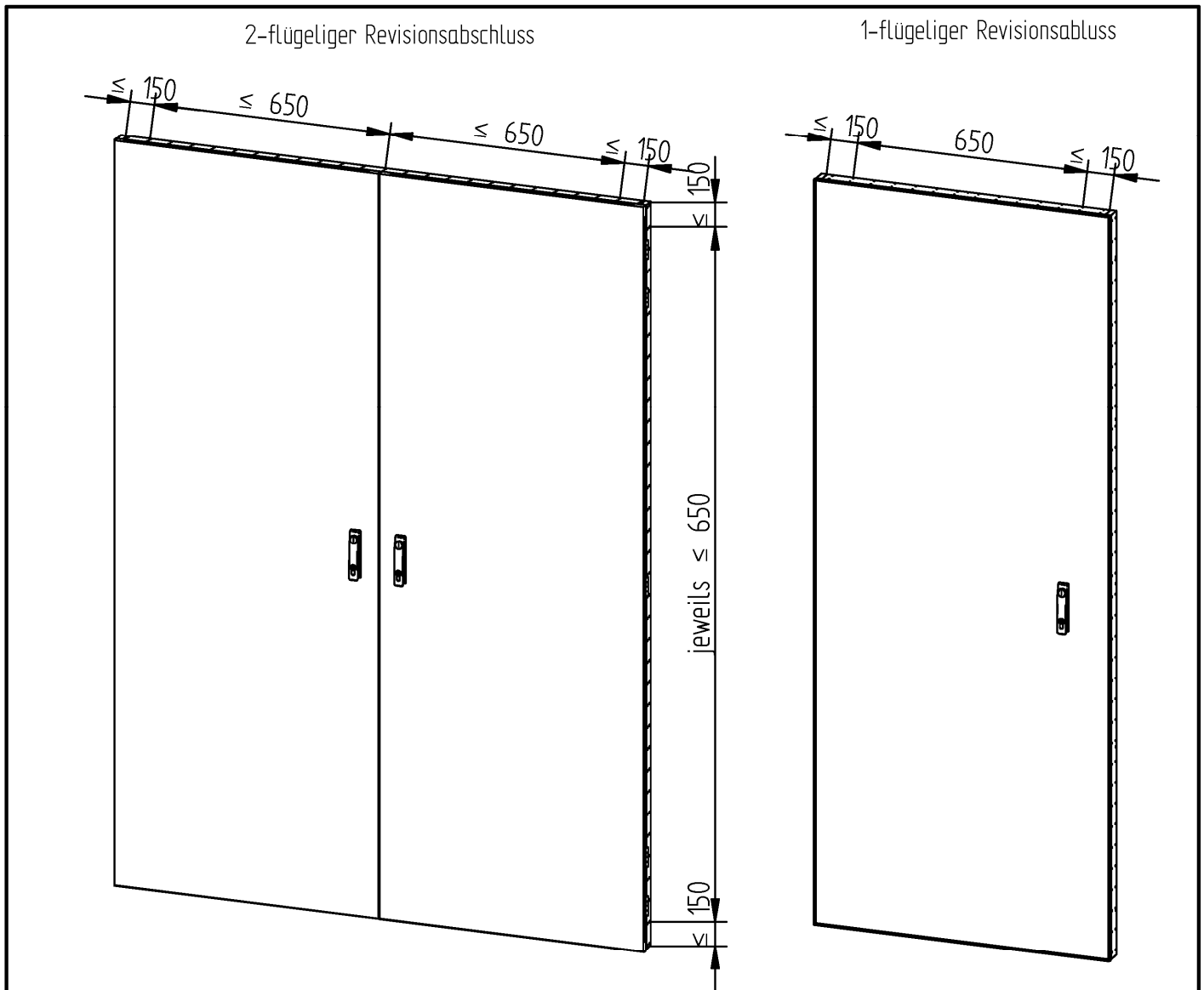
Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			Abmessungen Einbau nicht fußbodengleich			
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
vorgesetzt	LWA-E-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-E-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67
eingebaut	LWA-E-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-E-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67

Toleranz ± 3 mm  
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"  
Abmessungen

Anlage 1



Rahmenabmessungen (RAM)

Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			Abmessungen Einbau nicht fußbodengleich			
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
vorgesetzt	LWA-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67

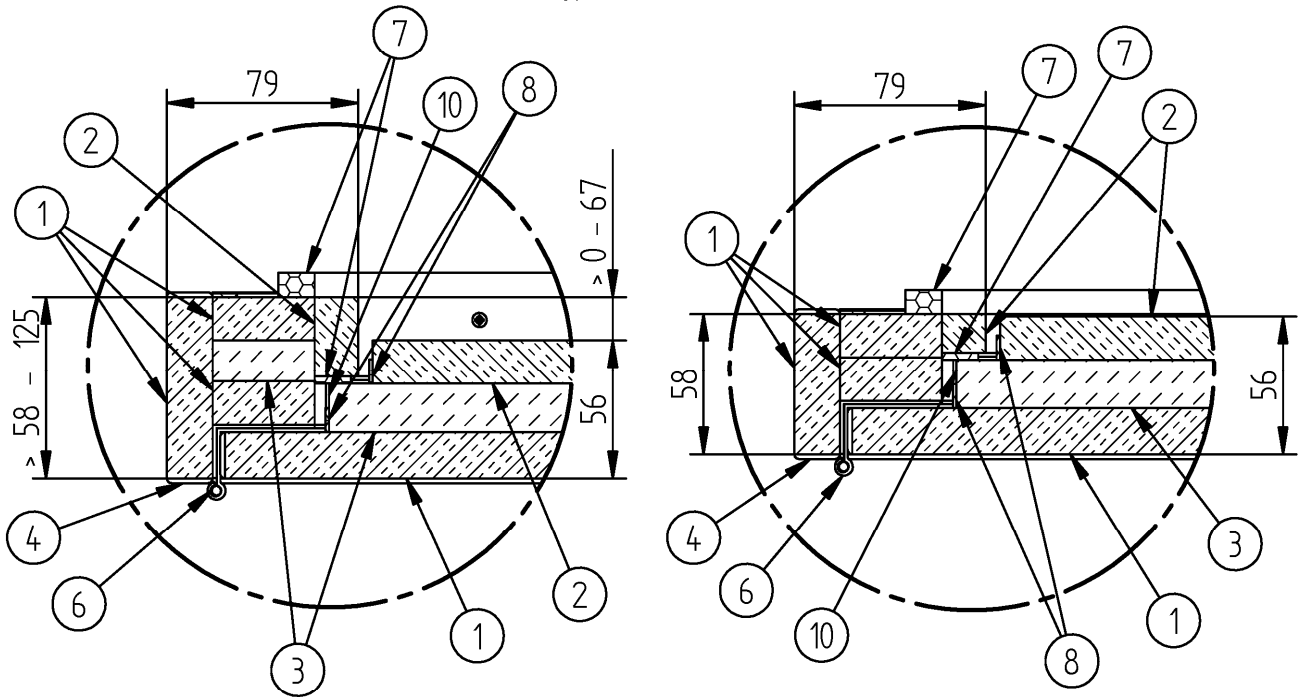
Toleranz ± 3 mm  
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

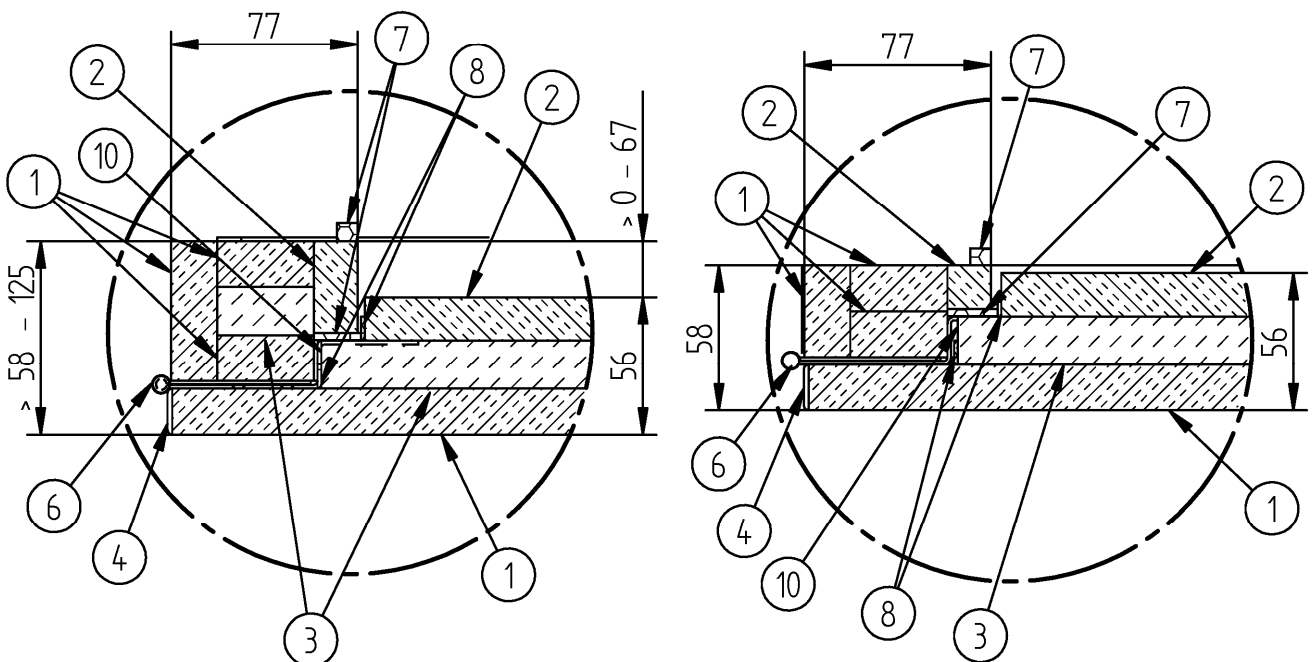
Typ "LWA-R 30"  
Abmessungen

Anlage 2

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



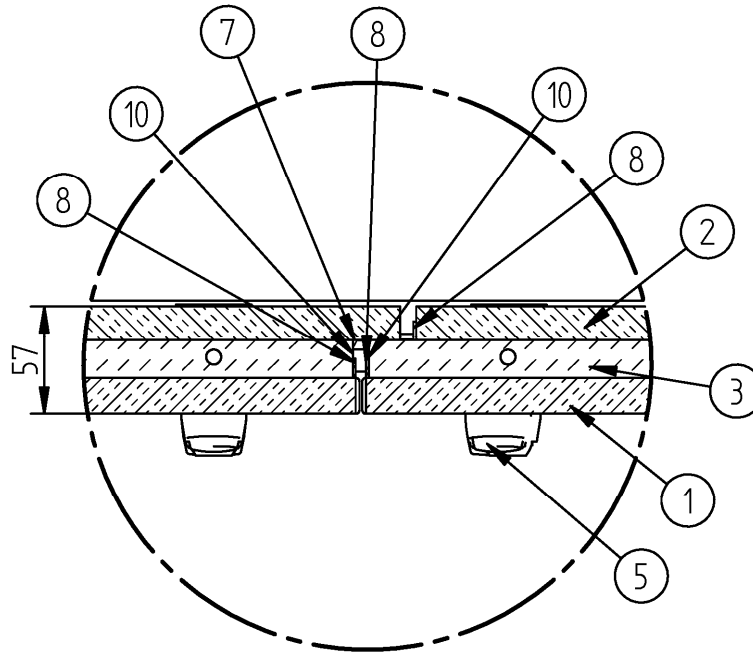
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

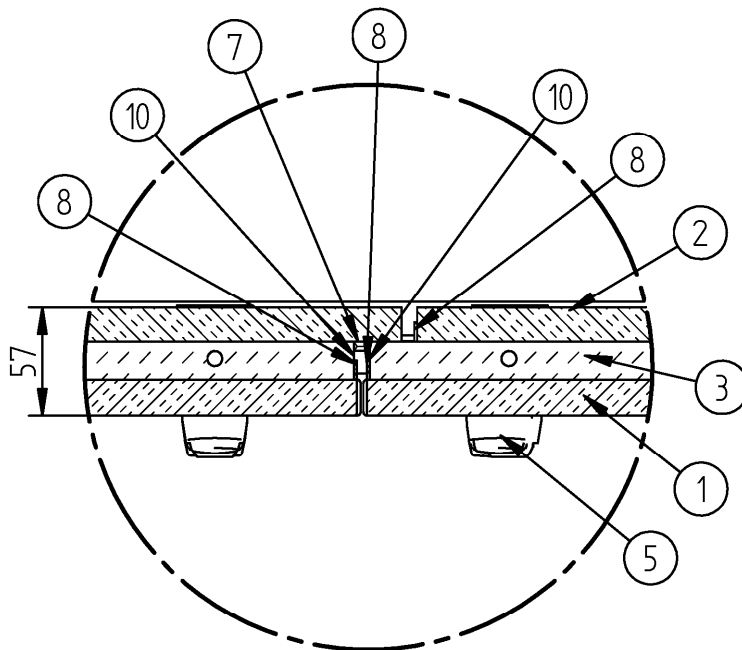
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Horizontalschnitte Rahmen und Flügel

Anlage 3

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



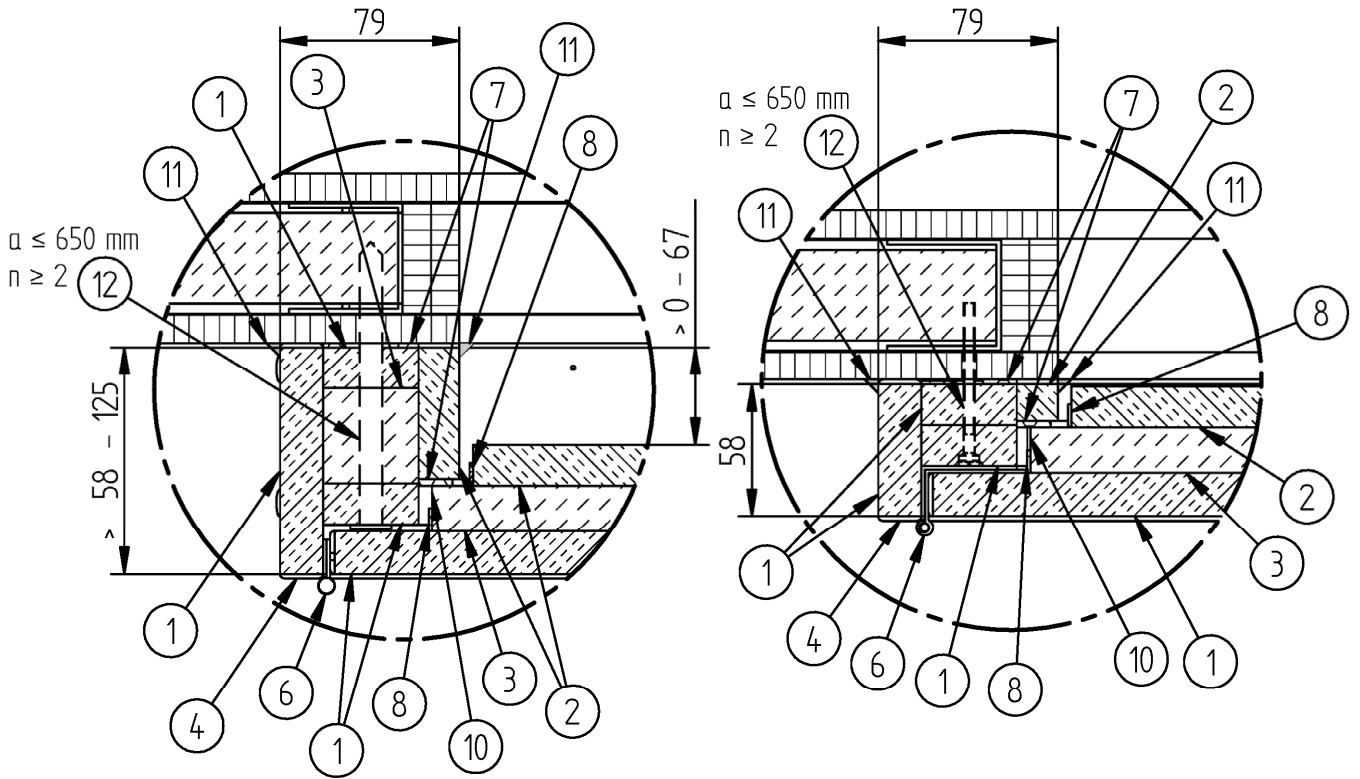
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

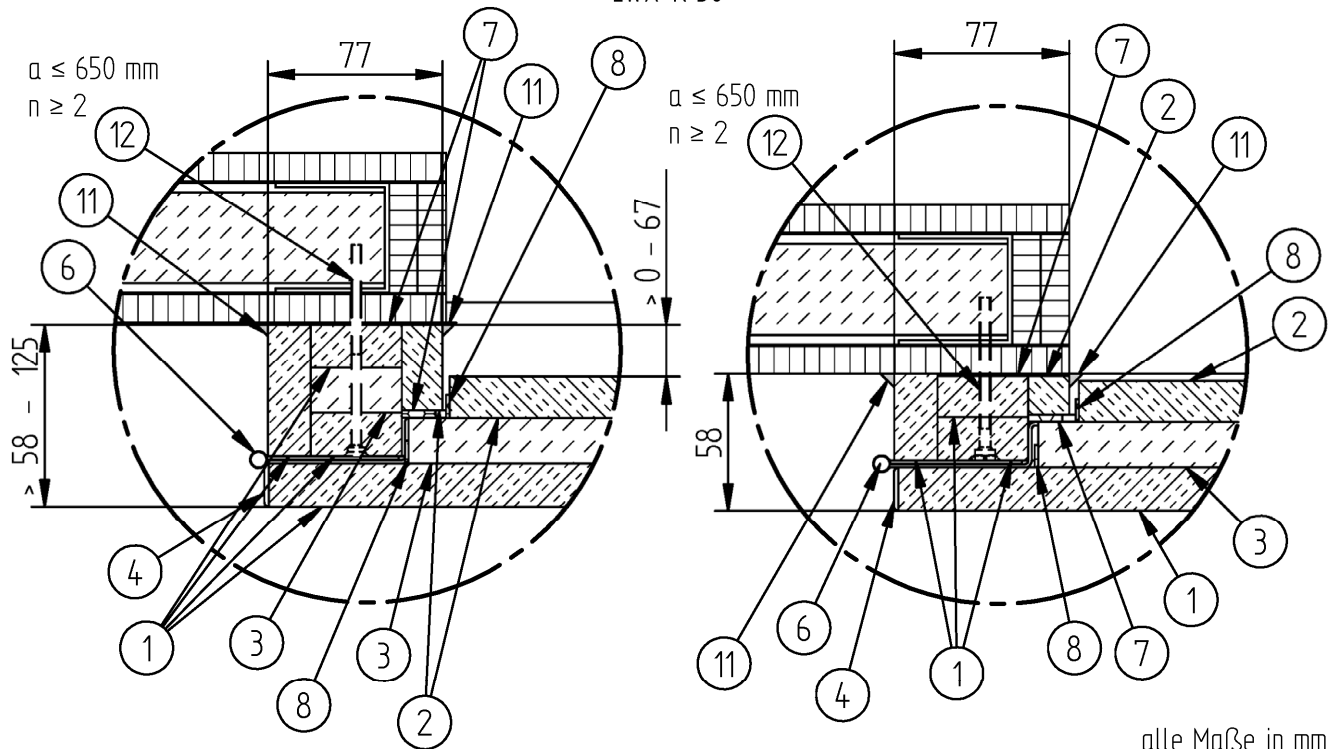
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Horizontalschnitte Mittelspalt Flügel bei zweiflügeligem  
 Revisionsverschluss

Anlage 4

LWA-E-R 30



LWA-R 30



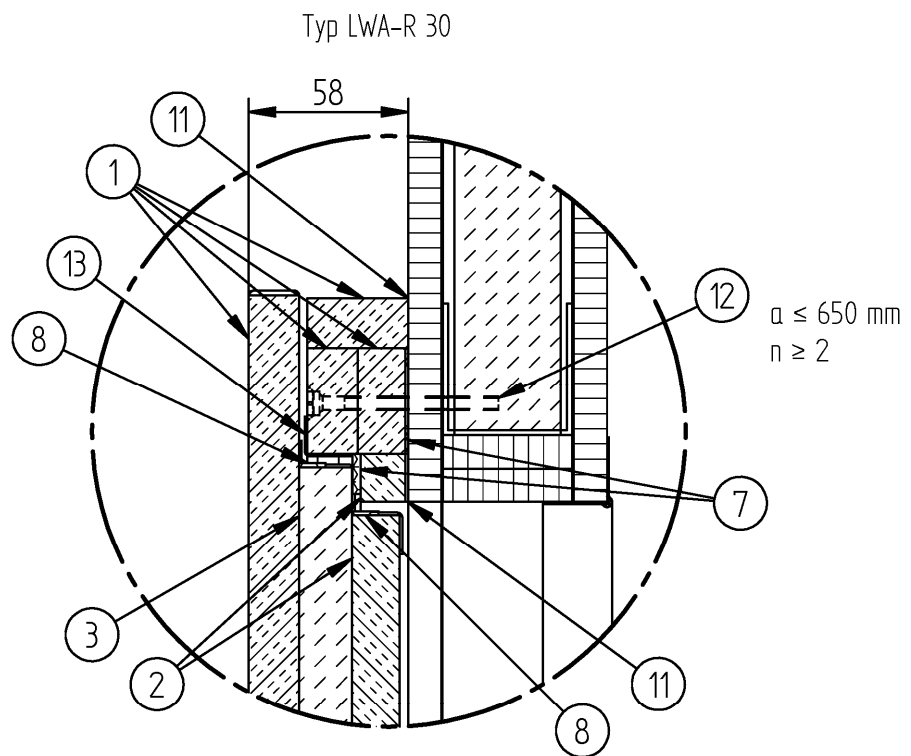
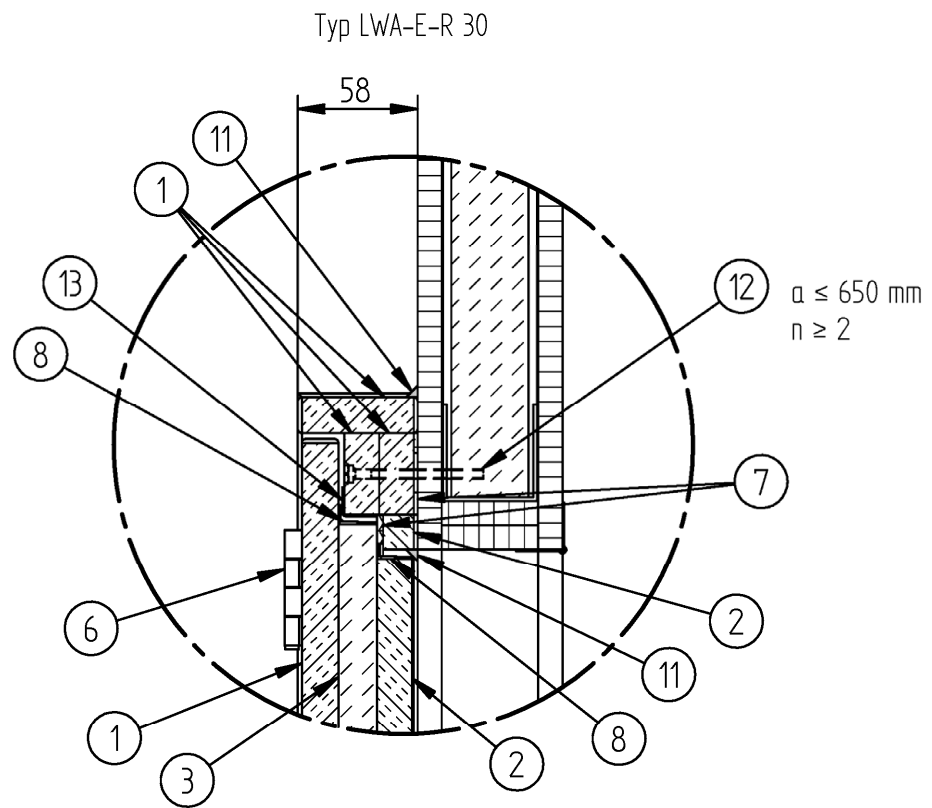
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Horizontalschnitte Vorsatzmontage

Anlage 5



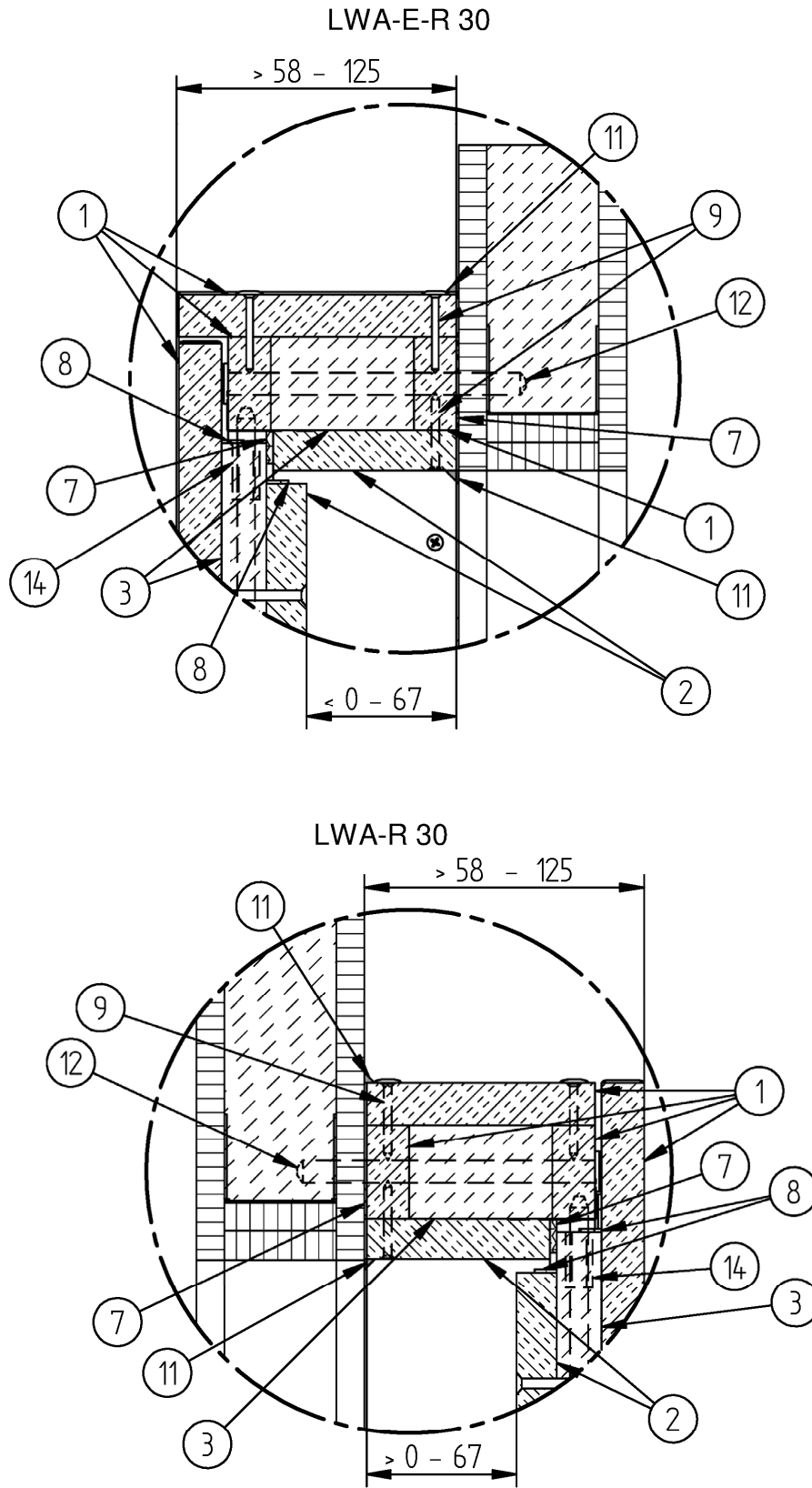


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (oben)

Anlage 6



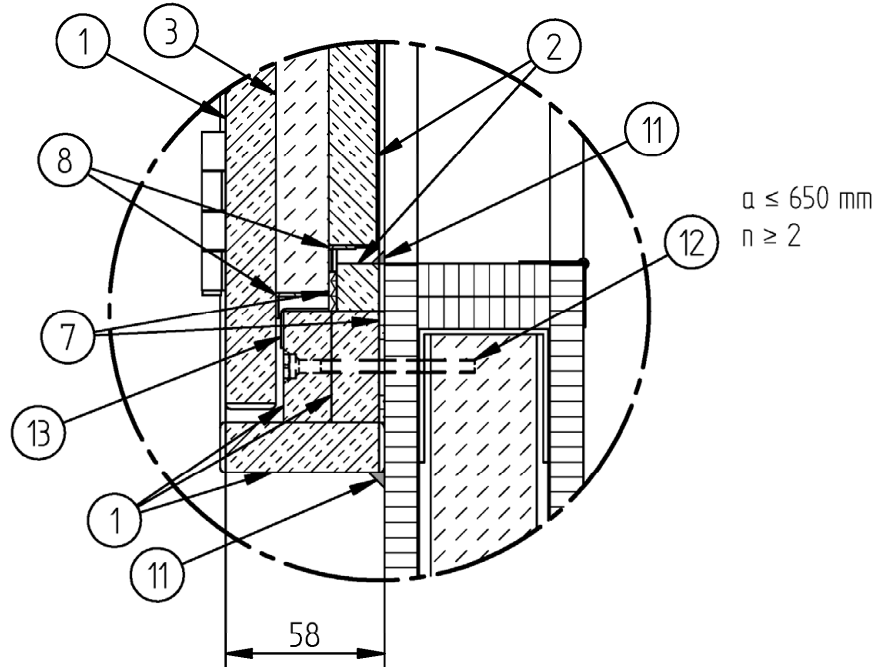
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

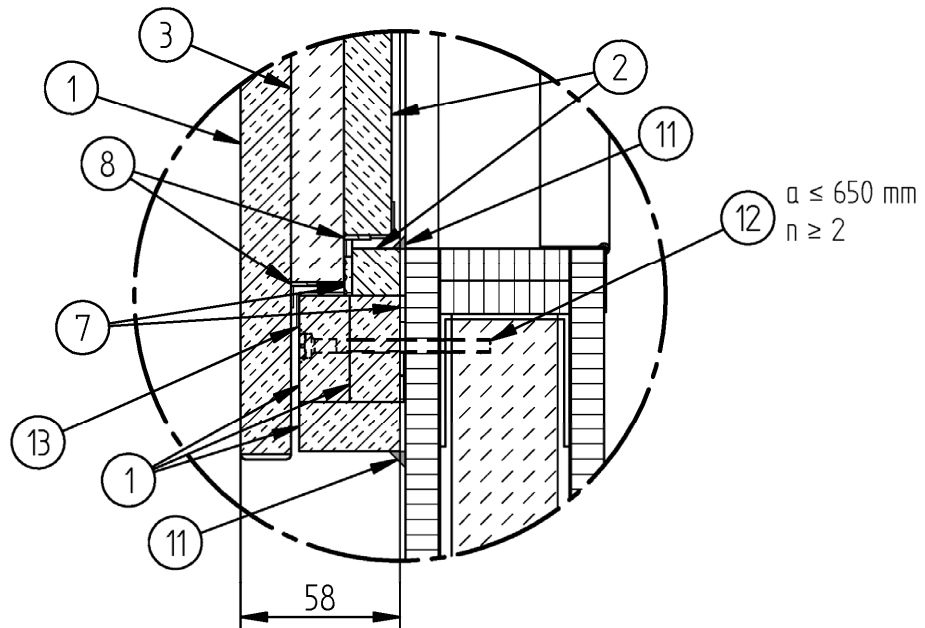
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (oben)

Anlage 7

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30

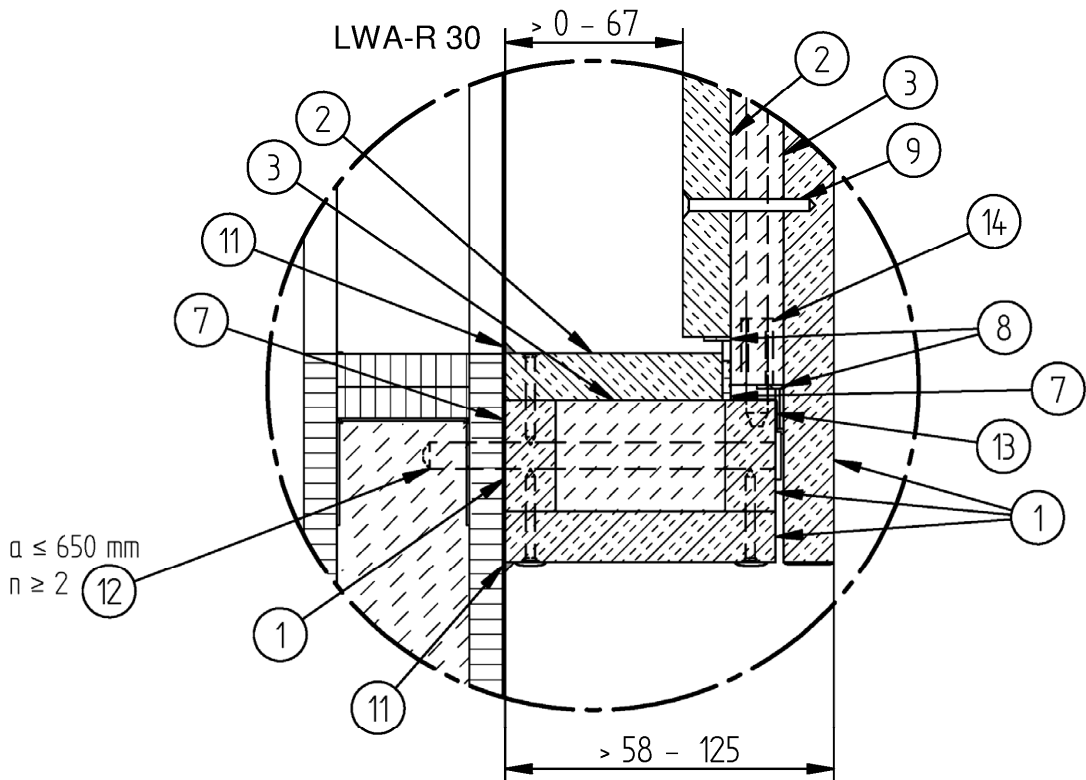
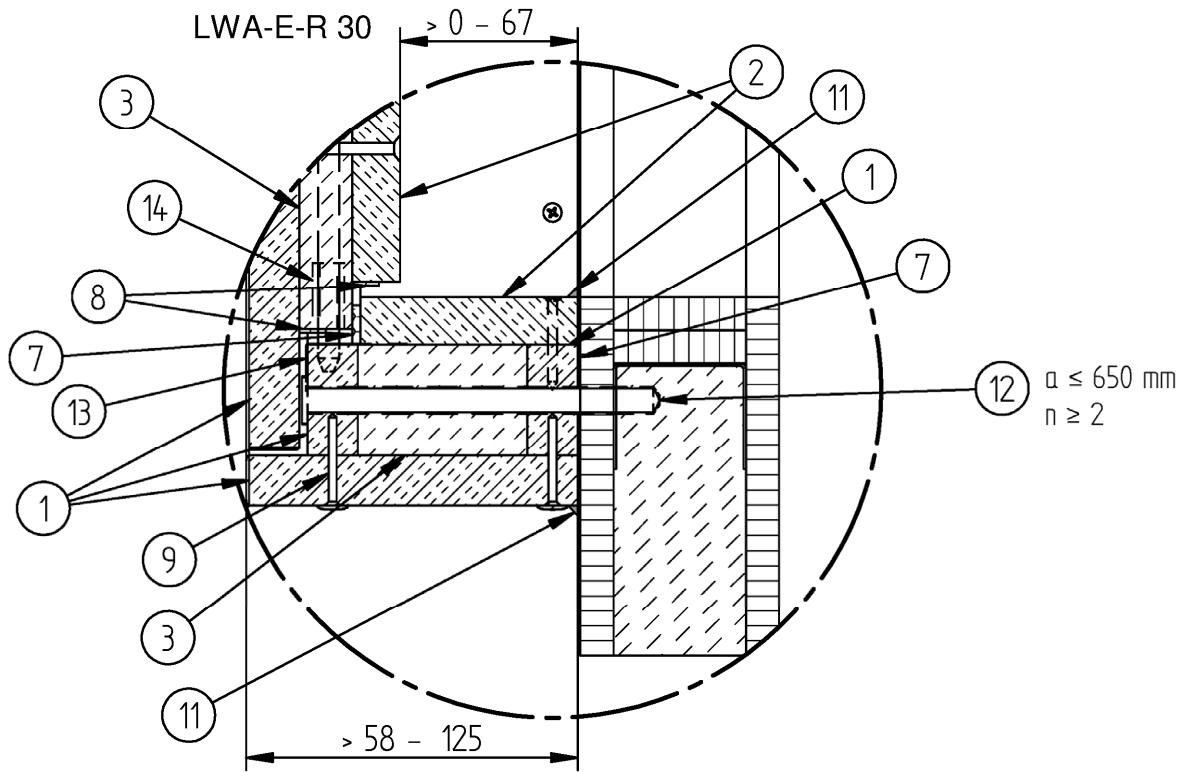


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (unten)

Anlage 8



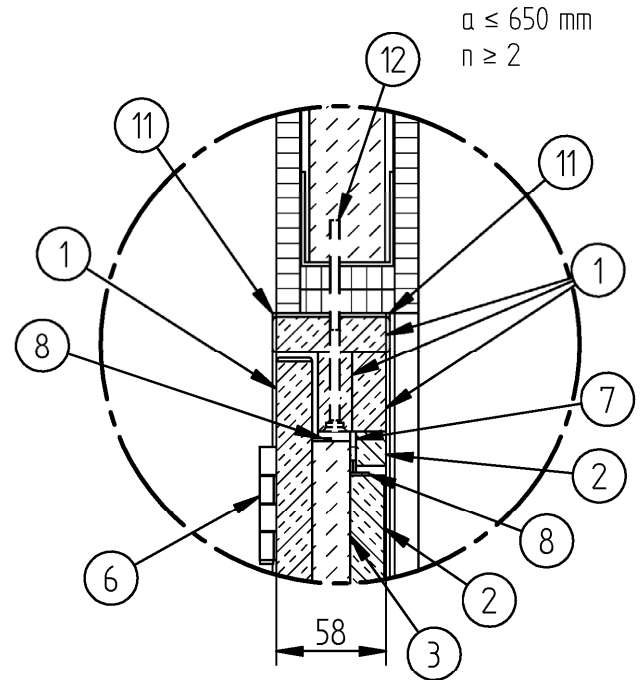
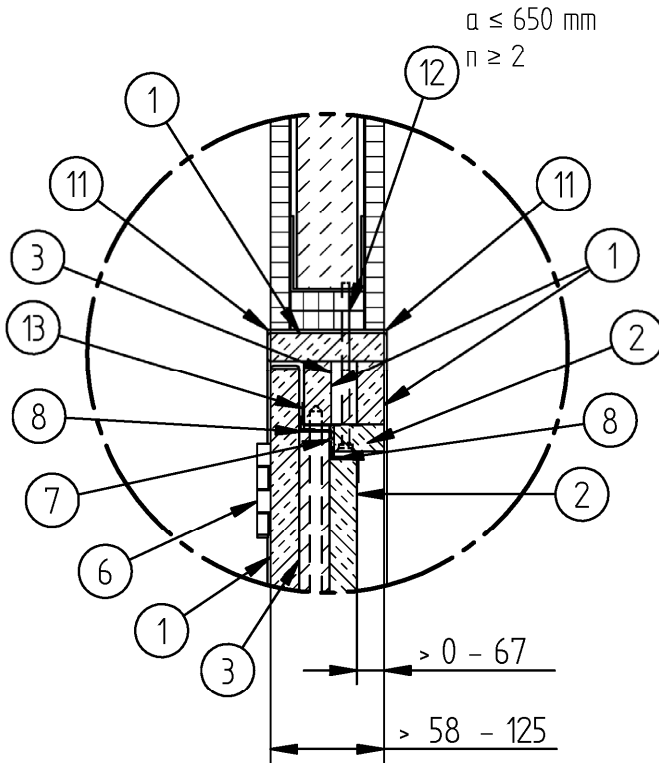
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

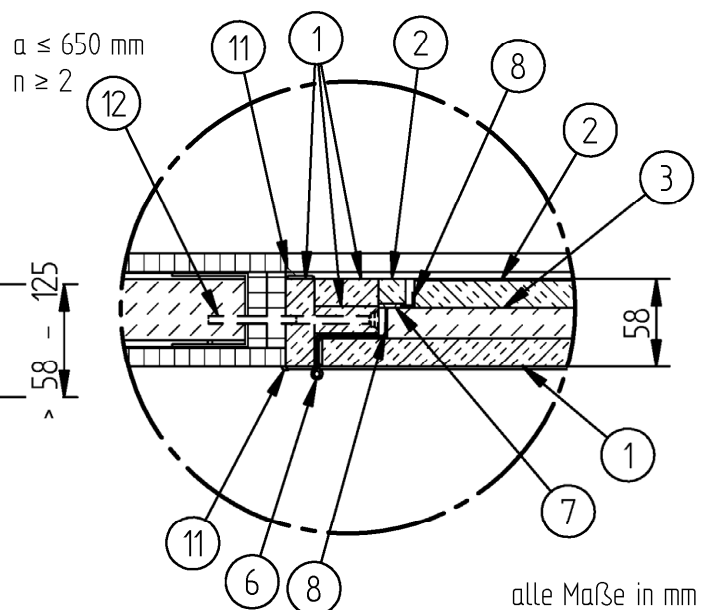
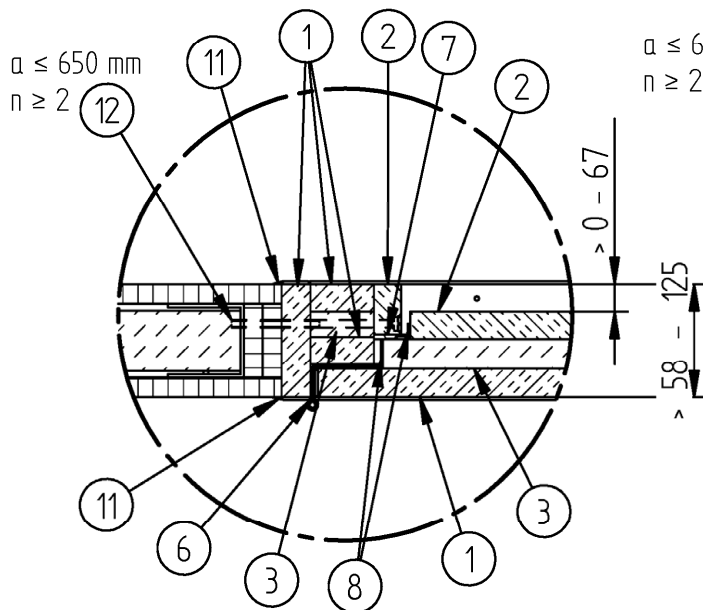
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (unten)

Anlage 9

Vertikalschnitt



Horizontalschnitt

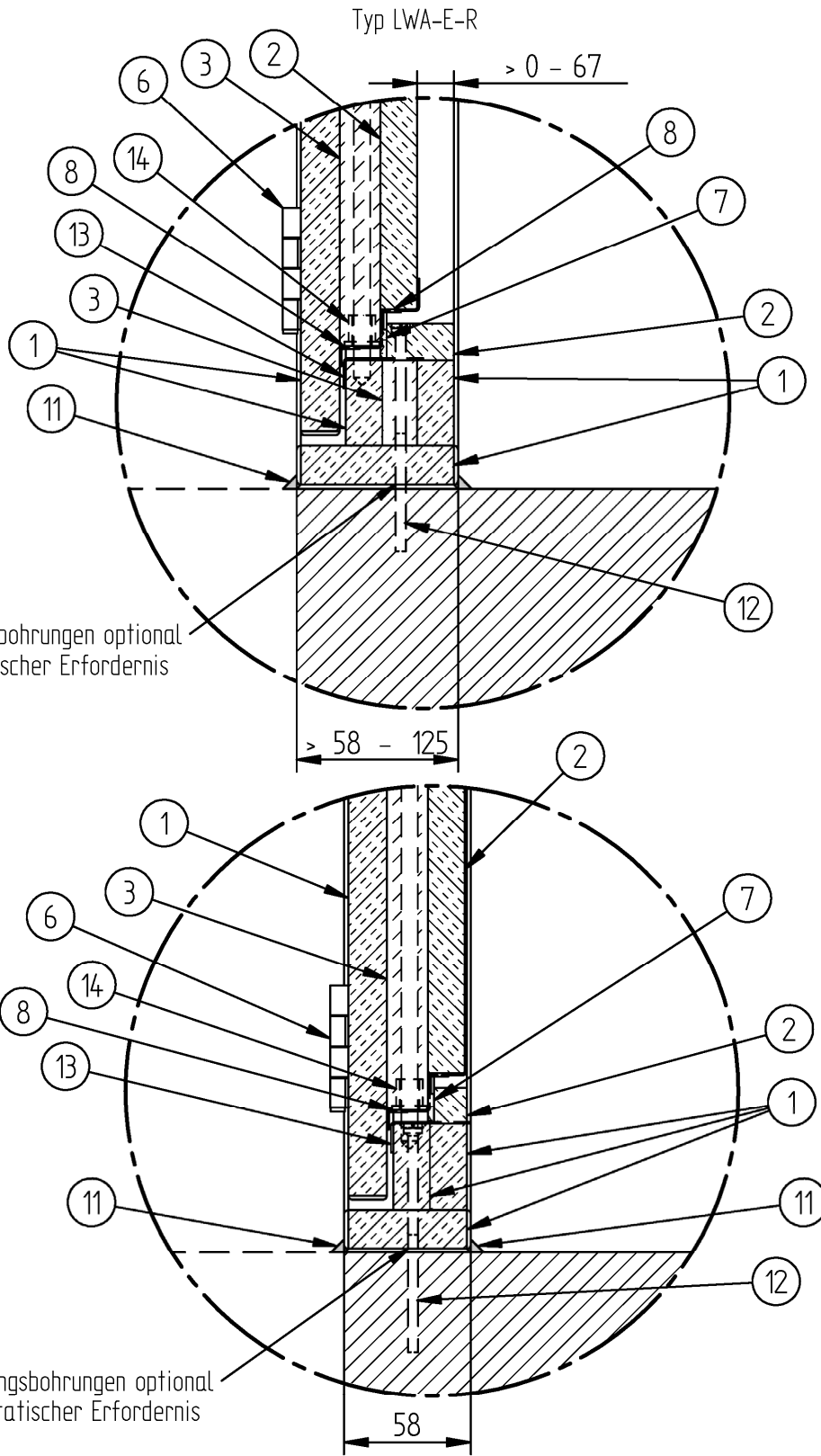


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Schnitte Einbaumontage

Anlage 10



Befestigungsbohrungen optional  
 gemäß statischer Erfordernis

Befestigungsbohrungen optional  
 gemäß statischer Erfordernis

alle Maße in mm

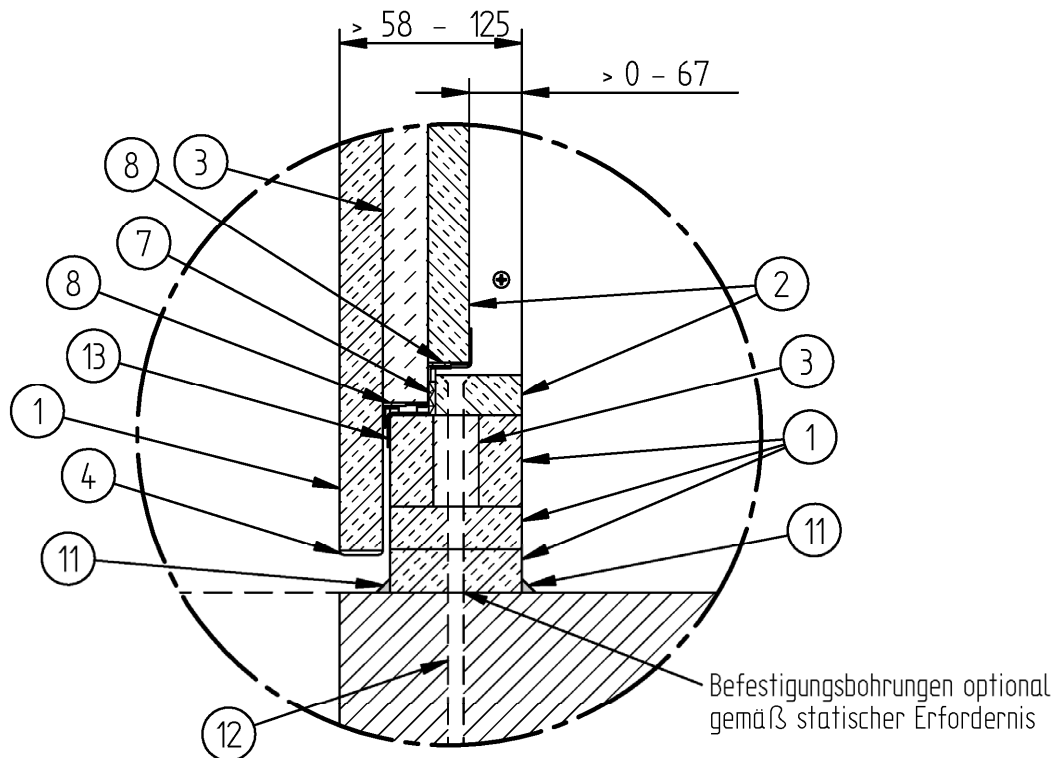
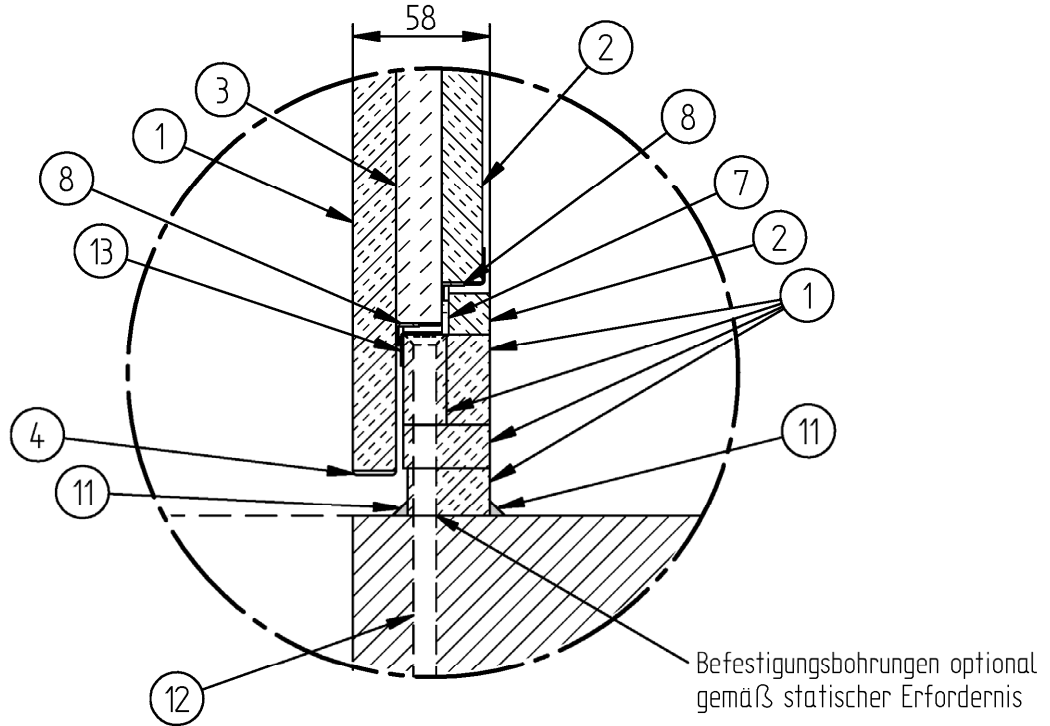
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

Anlage 11

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2126

Typ LWA-R 30



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-R 30"  
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2  
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

Anlage 12



Pos.	Baustoff
1	Gipsfaserplatte
2	Gipsfaserplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Umleimer
5	Schwenkhebelverschluss
6	Scharnier
7	Dichtband
8	dämmschichtbildender Baustoff
9	Schrauben
10	Gewebeband
11	Fugenverfüllung: dämmschichtbildender Baustoff gem. Abschnitt 3.2.3.2 Fugenbreite $\leq 7$ mm
12	Befestigungsdübel gem. Abschnitt 3.1.2 Randabstände $\leq 150$ mm
13	Schließblech
14	Stangenführung

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Positionsliste

Anlage 13